

§ 81b StPO – Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten

Tatbestandsvoraussetzungen

Satz 1 Alt. 1:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Beschuldigter
- Zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens (Identifizierung im aktuellen Verfahren)
- Notwendigkeit

Satz 1 Alt. 2:

- Anfangsverdacht einer Straftat
- Beschuldigter
- Zum Zwecke des Erkennungsdienstes (Identifizierung in zukünftigen Verfahren)
- Notwendigkeit

Rechtsfolgen

Satz 1 Alt. 1 und 2:

- Lichtbilder
- Finger- und Handflächenabdrücke
- Durchführung einer sog. Fast-ID
- Messungen
- Biometrische Merkmale wie Gesicht, Stimme
- Körperliche Merkmale wie Piercings und Tätowierungen
- Zur Vorbereitung der Identifizierungsmaßnahmen: Veränderung des Erscheinungsbildes (Veränderung von Schminke, Perücke, Haar- und Barttracht)

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung nach Satz 1 Alt. 1:

- Staatsanwaltschaft
- Jeder Polizeibeamte

Anordnung nach Satz 1 Alt. 2:

- Kriminalpolizei, nicht jeder Polizeibeamter!

Durchführung von Satz 1 Alt. 1 und 2:

- Polizei

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- -

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 483 Abs. 1 StPO: Nach Alt. 1 gewonnene Unterlagen werden in der Strafakte aufbewahrt, solange dies erforderlich ist
- § 484 Abs. 4 StPO: Nach Alt. 2 gewonnene Unterlagen unterliegen den Bestimmungen des Polizeigesetzes (§ 39 Abs. 3 Nds. SOG)

Sonstiges

- Es existieren diverse weitere landes- und bundesgesetzliche Vorschriften, die erkennungsdienstliche Maßnahmen zulassen oder sogar vorschreiben
 - bspw.: § 16 Abs. 1 AsylG; § 49 Abs. 3 ff. AufenthG; § 6 Abs. 3 PassG
 - Die StPO selbst hat noch eine weitere Möglichkeit der Durchführung von ED-Maßnahmen: § 163b Abs. 1 S. 3 u. Abs. 2 S. 2 Hs. 2 StPO
- Gem. § 111 Nds. SOG findet § 15 Nds. SOG (ED-Behandlung zur Gefahrenabwehr) keine Anwendung, solange § 81b StPO möglich ist
- Bei Alt. 2 (Erkennungsdienst) handelt es sich um eine präventiv-polizeiliche Maßnahme, sodass für Anordnung/Durchführung die VwGO gilt:
 - Verwaltungsakt mit entsprechenden Bestimmungen nach den §§ 35 ff. VwVfG unter Beachtung von § 80 VwGO
- Ältere (nicht mehr geeignete) Unterlagen können erneuert werden, bspw. neue Fingerabdrücke nach 5 Jahren o. neue Bilder nach 5 Jahren
- Bei unbekanntem Toten erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO i. V. m. § 88 Abs. 1 S. 2 StPO